Am 3. Juni 1873 wandte sich Pastor Ludwig Karstens aus Hohenhorn im Herzogtum Lauenburg<sup>1</sup> an das Lauenburgische Konsistorium<sup>2</sup> in Ratzeburg:

"Dem hohen Konsistorio erlaube ich mir ganz gehorsamst folgenden Fall zur hochgeneigten Kenntnisnahme und evtl. Entscheidung zu unterbreiten. Der Chausseebaumpächter Leers in Wentorf hat sein am 26. März a.d. geborenes Kind3 noch nicht taufen lassen, obgleich ich schon zweimal schriftlich darum ersucht habe. Nachdem derselbe mein erstes Schreiben unerwidert gelassen, hat er mir auf das zweite geantwortet, er sehe zwar nicht ein, warum er sein Kind schon taufen lassen solle, da die Kinder in den Städten oft länger als ein Vierteljahr ungetauft blieben, jedoch wolle er das Kind spätestens Pfingsten zur Taufe bringen. Ich habe geglaubt, mich dabei beruhigen zu müssen, da die kirchliche Ordnung in bezug auf die heilige Taufe in hiesiger Gemeinde überhaupt sehr im Argen liegt; nachdem jedoch das Pfingstfest vergangen ist, ohne daß das Kind des besagten Leers zur Taufe gebracht worden ist, so glaube ich dem hohen Konsistorio solches anzeigen zu müssen und bitte ehrerbietigst: Hohes Konsistorio wolle dem Leers aufgeben, sein Kind umgehend taufen zu lassen und ihm für die Nichtachtung der kirchlichen Ordnung einen Verweis erteilen, weil sonst Gefahr sein dürfte, daß die Ordnung noch mehr als bisher in hiesiger Gemeinde verachtet wird,"

Kritik an der nachlassenden Beachtung der Kirchenordnung, soweit sie die Einhaltung des Tauftermins für Neugeborene betraf, hatte bereits der Schwarzenbeker Pastor und geistliche Konsistorial-Assessor Genzken in einer Denkschrift 1870 an das Lauenburgische Konsistorium geübt. Er erinnerte daran, daß die alte lauenburgische Kirchenordnung von 1734 eine zwei- bis dreitägige Frist für die Taufe vorgesehen hatte, seit etwa 100 Jahren aber bereits ein achttägiger Tauftermin üblich geworden wäre. Dann kam er auf die gegenwärtigen Verhältnisse zu sprechen:

"Nachdem die Kinder in den Städten bereits bei Beginn dieses Jahrhunderts an 4-6 Wochen und oft länger ungetauft liegen bleiben, so ist es ebenfalls auf dem Lande schon vor der gegenwärtigen Generation Sitte geworden, daß bis zum 2. oder 3. Sonntage, zum Teil bis zum Ende der 3. Woche nach der Geburt mit der Taufe gewartet wird. Infolgedessen hat sich in fast jeder Gemeinde eine eigene Observanz gebildet, die die gegenwärtigen Prediger umso weniger wieder auf kürzere Fristen zu restringieren vermögen, weil sie ihnen von ihren Dienstvorgängern überkommen ist….

So können die Prediger jetzt nur im steten Kampfe mit den Familien ihre bisherige Praxis durchführen und sind zumal bei der bekanntlich gereizten Stimmung unserer Landbevölkerung der Gefahr ausgesetzt, um des Tauftermins willen häufiger als früher in Mißhelligkeiten zu geraten. Diese Lage ist neuerdings noch ungleich schwieriger geworden, weil infolge der neuen Gesetzgebung eine ungewöhnlich starke Fluktuation der Bevölkerung von einer Gemeinde in die andere, von der Stadt aufs Land und von auswärts her die bisherige Macht althergebrachter lokaler

## Wolfgang Blandow ".. daß man mit starrem Kopf nicht durch die Wand kann."

Eine verzögerte Kindstaufe, ein eigenwilliger Vater und eine unnachsichtige Obrigkeit



Schleswig-Holstein heute

<sup>1</sup> Die heutige Gemeinde Wentorf b. Hmb. war von 1598 bis 1898 kirchenrechtlich dem Kirchspiel Hohenhorn angegliedert. Von 1898 bis 1954 gehörte Wentorf der Kirchengemeinde Reinbek an. Erst ab 1954 wurde Wentorf in Kirchensachen selbständig. Siehe: Heimatbuch Wentorf, Lauenburg Elbe 1967, S. 219 ff.

<sup>2</sup> Das Konsistorium in Ratzeburg wurde nach Erlaß der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 errichtet. Seine Zuständigkeit umfaßte die Aufsicht und Verwaltung in Kirchen- und Schulsachen sowie die Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen. Nach Inbesitznahme Lauenburgs durch die preußische Krone 1865 blieb das Konsistorium ebenso wie viele andere lauenburgische Institutionen zunächst weiter bestehen. Erst nach und nach wurden sie preußischen Verhältnissen angepaßt. 1870 gingen die gerichtlichen Zuständigkeiten Konsistoriums auf das Hofgericht in Ratzeburg und das Amtsgericht in Lauenburg über. Mit Inkrafttreten des preußisch-lauenburgischen Einverleibungsgesetzes von 1876 wurde das Konsistorium aufgelöst und der Superintendent nach Kiel versetzt.

In dem Konsistorium waren weltliche und kirchliche Macht eng miteinander verbunden. Personell setzte es sich zusammen aus dem Landvogt, dem Regierungschef des Herzogtums, als Präsidenten, gewöhnlich dem ältesten Regierungsrat, einem Assessor, der von der Ritter- und Landschaft vorgeschlagen wurde, einem weiteren Assessor, dessen Vorschlagsrecht den Städten zustand, dem Superintendenten der Lauenburgischen Kirche und einem geistlichen Assessor aus dem Klerus des Herzogtums. (Siehe: LAS 218, Findbuch des Bestandes 218, Vorbemerkungen von Wolfgang Prange, Schleswig 1979 u. LAS 218/19)

<sup>3</sup> Bei dem Kind handelt es sich um Gustav Friedrich Wilhelm Carl Leers, geb. 26. März 1873 in Wentorf. (Siehe: Kreisarchiv Ratzeburg, Kirchenbuch Hohenhorn, Taufen und Ehesachen 1873)

- 4 LAS 218/33.
- 5 LAS 218/733.
- 6 Vorher, d.h. nach Fertigstellung der Hamburg-Berliner Chaussee im Jahre 1838, war das Chausseegeld von der Wentorfer Zollstation miterhoben worden. 1840 war deshalb das Zollhaus um einen Anbau für den Chausseegeldeinnehmer erweitert worden. (Siehe: LAS 210/1874)
- <sup>7</sup> Kreisarchiv Ratzeburg, Regierung zu Ratzeburg. Chausseeverwaltung, Tit. II Nr. 3 u. LAS 210/4552.

Sitten durchbricht und über all dem Gelüste nach neuen, dem subjektiven Belieben nachgebenden Prinzipien Raum schafft."<sup>4</sup>

Zur Abwehr des Sittenverfalls empfahl er dem Konsistorium, der Bevölkerung die alte achttägige Frist als die löblichere Sitte in Erinnerung zu bringen, es den Predigern aber frei zu stellen, eine Verschiebung der Taufe auf 3-4 Wochen nach der Geburt zu gestatten.

Im Oktober des gleichen Jahres wurde die Denkschrift einer Prediger-Synode des Herzogtums Lauenburg zur Begutachtung vorgelegt. Die Pastoren sprachen sich dafür aus, als Tauftermin einen Zeitraum zwischen acht Tagen und sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes einhalten zu wollen. Darauf wollten sie mit allem Nachdruck hinwirken. Sollte eine Familie versuchen, die sechswöchige Frist zu überschreiten, wollten sie Schutz und Hilfe des Konsistoriums erbitten<sup>5</sup>.

Für Pastor Karstens aus Hohenhorn war die hier festgelegte Schmerzgrenze im Falle des Chausseebaumpächters Leers fast drei Jahre später erstmals überschritten.

August Leers stammte aus dem Wentorf benachbarten Dorf Börnsen. Der Sohn des Hufenpächters Friedrich Leers hatte ebenfalls die Landwirtschaft erlernt. Pächter der Chaussegeldhebestelle in Wentorf konnte er werden, weil die Regierung in Ratzeburg entschieden hatte, die Wentorfer Zollstelle nach dem Anschluß des Herzogtums an den Zollverein 1868 zu schließen. Aus Kostengründen entschloß man sich, die verbleibende Hebestelle für das Chausseegeld nicht mit einem Beamten zu besetzen, sondern zu verpachten.

Der am 26. März 1873 geborene Sohn war das 3. Kind des August Leers und seiner Ehefrau Catharine Margaretha Henriette aus Hohenhorn. Er hatte also für eine große Familie zu sorgen. Sein nicht gerade hohes Einkommen zwang ihn, sparsam zu wirtschaften, und jeder Silbergroschen, den er Kirche oder Staat opfern sollte, wird ihm zuviel gewesen sein. Dieses wird jedenfalls aus dem Aktenmaterial, das über Leers vorliegt, immer wieder deutlich. Seine angespannte wirtschaftliche Lage zwang ihn auch, ständig nach einem Nebenerwerb Ausschau zu halten. So hatte er zeitweise auf dem Grundstück des Zollhauses einen Tanzsalon betrieben. Außerdem hatte er versucht, die Genehmigung zur Einrichtung einer Gaststätte in dem Zollhaus zu erhalten.<sup>7</sup>

Nach dem Pachtvertrag, den Leers mit dem Lauenburgischen Chaussee- und Landwegeinspektorat abgeschlossen hatte, wurde ihm die Erhebung des Chausseegeldes auf eigene Rechnung übertragen. In Wentorf wurde der Tarif für eine Meile erhoben. Seine Höhe war abhängig von der Art und dem Gewicht des Fuhrwerks. Wagen, deren Felgen schmaler als 6 Zoll waren und die deshalb die Straßen mehr schädigten, kosteten die doppelte Gebühr. Von den so erzielten Einnahmen, die von der Häufigkeit der Nutzung der Straße abhingen und deshalb nicht genau kalkulierbar waren, hatte er jährlich 890 Reichstaler Pacht zu zahlen, eine Summe, die selbst von dem Amt Schwarzenbek anläßlich eines Gesuchs des Leers auf Erteilung einer Schanker-

laubnis als hoch bezeichnet wurde. An Einnahmen wurden ihm außerdem 5 Prozent der von ihm erhobenen Ordnungs- und Strafgelder, die z. B. beim Befahren des Banketts oder bei Beschädigungen an Gebäuden, Schlagbäumen oder anderen öffentlichen Einrichtungen erhoben wurden, zugestanden. Außerdem konnte er das Zollhaus mit seinen Nebengebäuden und einigen Morgen Land unentgeltlich nutzen.<sup>8</sup>



Auf das Schreiben des Pastors Karstens aus Hohenhorn hin beauftragte das Konsistorium die Landvogtei Schwarzenbek, Leers zu dem Vorfall zu hören und ihm "ad protocollum" zu eröffnen, daß er sein Kind binnen drei Tagen zur Taufe zu bringen habe. Falls er sich weigerte, wollte man dieses als Austritt aus der Kirche betrachten und eine entsprechende Verfügung treffen.

Leers mußte befürchten, daß ein Ausschluß aus der Kirche die Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen würde, denn Pächter konnte nach dem Pachtvertrag nur sein, wer einen tadellosen Lebenswandel führte, und dazu gehörte auch die Mitgliedschaft in der lutherischen Landeskirche. Bei seiner Anhörung durch die Landvogtei machte er deshalb klar, daß er keineswegs aus der Kirche auszutreten gedenke und er sich gegen einen von oben verfügten Kirchenaustritt mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen würde. Auch hätte er nicht die Absicht, sein Kind ganz der Taufe zu entziehen, nur über den Zeitpunkt müßte er als Vater selbst entscheiden können. Zu einer Verzögerung des Tauftermins sei es gekommen, weil sein am Rhein lebender Bruder, den er sich als Paten für sein Kind gewünscht hätte, vor Pfingsten nicht habe

seegeldhebestelle in Wentorf. Aufnahme vor der Jahrhundertwende.
Das im Jahr 1819 errichtete mit Reet
gedeckte Gebäude wurde 1840 um eine
Assistentenwohnung für die Chausseegelderhebung erweitert, auf dem
Foto als vorspringender Anbau mit
Pfannendach erkennbar. Hinter dem
Anbau ist der Zollrevisionsschuppen
zu sehen, der u.a. eine Brückenwaage
zur Feststellung des Gewichts der
Fuhrwerke und der Waren enthielt.
Zur Zeit des Chausseegeldeinnehmers
Leers hatte das Gebäude seine Funktion als Zollstation verloren. Bis 1883

Die ehemalige Zollstation und Chaus-

Leers hatte das Gebäude seine Funktion als Zollstation verloren. Bis 1883 diente es ausschließlich als Wohnhaus für den Chausseegeldeinnehmer. Später wurde es zu einem Gasthaus umgebaut (Foto: Bildarchiv Bürgerverein Wentorf).

<sup>8</sup> Kreisarchiv Ratzeburg, Regierung zu Ratzeburg, Chausseeverwaltung, Tit. II Nr. 3 — Pachtvertrag. kommen können. Jetzt verzögere sich die Taufe dadurch, daß das Kind vom Keuchhusten befallen sei und sein Zustand sich nicht gebessert habe. Er als Vater habe zunächst die Sorge für sein Kind zu beachten, und er werde sich nicht zwingen lassen, ein kirchliches Ritual vornehmen zu lassen, solange er befürchten müsse, daß die Gesundheit des Kindes darunter leide. Der Weg von Wentorf nach Hohenhorn sei ca. eine Meile lang und erfordere eine Reise von anderthalb Stunden. Bei der rauhen Witterung, die das ganze Frühjahr über geherrscht habe, hätte dem Kind dadurch Schaden an seiner Gesundheit für die Dauer seines Lebens zugefügt werden können. Jetzt sei die Witterung zwar milde, dennoch müsse er aber darauf bestehen, daß das Kind aus Gesundheitsrücksichten noch nicht getauft werde. Unter keinen Umständen werde er die vom Konsistorium gestellte dreitägige Frist innehalten.



Karte des Gebietes Bergedorf-Geesthacht. Die Karte veranschaulicht die
große Entfernung, die Bewohner aus
Wentorf, das am westlichen Rand des
Kirchspiels lag, zum Besuch der Kirche
in Hohenhorn zurückzulegen hatten.
Ein Fuhrwerk oder ein Reitpferd
konnten sich für gewöhnlich nur die
Bauern und die wenigen vermögenden
Einwohner leisten. Alle anderen mußten die Wegstrecke zu Fuß zurücklegen, Hin- und Rückweg etwa 20 km
(Bild: Hamburger Wanderbuch, Hamburg 1909).

Den Landvogt beeindruckten die Einlassungen des Leers nicht. Daß ein einfacher Mann aus dem Volk es wagte, der hohen Obrigkeit zu widersprechen, ließ ihn Schlimmes befürchten für Gesetz und Ordnung im Herzogtum. Er plädierte deshalb für Härte:

"... Leers behauptet zwar, die Taufe nicht aus Opposition gegen die gesetzlichen Bestimmungen beanstandet zu haben, allerdings ob seine Entschuldigungsgründe zutreffend sind, ist zu bezweifeln, da bei dem Charakter des Leers eher zu erwarten steht, daß er die Taufe, weil er sie erwirken soll, absichtlich beanstandet, bis es ihm paßt. Vielleicht dürfte es zweckmäßig erscheinen, auch diesen Eigenwillen zu brechen und den hiesigen Distriktsbewohnern zu zeigen, daß sie dem Gesetze die

schuldige Achtung zu bezeugen haben, wenn dem Leers eine bestimmte kurze Frist gesetzt würde, innerhalb welcher er zur Taufe des Kindes in der Kirche oder falls der Gesundheitszustand solches wirklich nicht gestatten sollte, eine Haustaufe zu erwirken habe, bei Anwendung einer vorher anzudrohenden bestimmten Strafe ... ."

So ähnlich sah es auch das Konsistorium. Die Entschuldigung, die Leers für die Verzögerung der Taufe vorgebracht hatte, betrachtete es als vorgeschützt. Leers habe sich in jedem Fall der kirchlichen Ordnung zu fügen und sein Kind innerhalb einer letzten Frist von drei Tagen zur Taufe zu bringen. Andernfalls müßte er mit einer Ordnungsstrafe rechnen. Eine Haustaufe wollte man gestatten, wenn der Gesundheitszustand des Kindes nichts anderes erlaube. Und es vergaß auch nicht hinzuzufügen, daß ja gerade die Erkrankung des Kindes Anlaß für eine beschleunigte Taufe sein sollte. Pastor Karstens in Hohenhorn wurde beauftragt, über die Vollziehung oder Nichtvollziehung der Taufe innerhalb der gesetzten Frist zu berichten.

Leers ließ sich durch die Drohung des Konsistoriums nicht einschüchtern. Er glaubte, sein Elternrecht gegen die Obrigkeit verteidigen zu müssen. Die Verfügung des Konsistoriums beantwortete er wie folgt:

"Auf das mir unterm 27. d.M. zugesandte Schreiben der Königlich Herzoglichen Landvogtei zu Schwarzenbek, betr. Eröffnungen des Konsistoriums wegen meines noch nicht getauften Kindes, habe ich folgendes zu erwidern:

- 1. Ich bin nicht abgeneigt, mein an Keuchhusten erkranktes Kind mit dem Bemerken hier im Hause taufen zu lassen, daß ich aber nur dieselben Taufgebühren bezahle, wie diejenigen, als wenn ein Kind in der Kirche getauft wird, oder werde ich sonst es vorziehen, statt einen größeren Kostenaufwand zu machen, noch mit der Taufe zu warten, bis ich es für gut und passend finde.
- 2. Bitte ich, mir die Auslagen und Kosten zu erstatten, welche mir hierdurch erwachsen sind, deren Spezifikation ich mir am Schlusse meines Schreibens anzuführen erlauben werde.

Im übrigen nehme ich nochmals Bezug auf meine am 16. d. M. stattgefundene protokollarische Vernehmlassung und sehe hierüber Antwort entgegen.

Kostenrechnung:

16. Juni — 1 Weg nach Schwarzenbek: 1 rtlr 16. Juni — Stellvertretung: 1 rtlr Summe: 2 rtlr."

Am Rande des mit Datum vom 29. Juni verfaßten Schreibens befindet sich eine Randnotiz des Landvogts Jacobsen aus Schwarzenbek:

"Dem Königlich Herzoglichen Konsistorium ergebenst zur geneigten Kenntnisnahme zu überreichen mit dem Hinzufügen, daß nach diesseitiger unmaßgeblicher Ansicht von dem Inhalte dieser ganz unmotivierten Schrift keine Notiz zu nehmen sein dürfte, es vielmehr bei dem Bescheide vom 25./27. d.M. bewenden dürfte."

Für Leers war die Sache damit vorerst erledigt, nicht aber für die sich provoziert fühlende Obrigkeit.

Nachdem Pastor Karstens dem Konsistorium am 4. Juli mitgeteilt hatte, daß Leers weder sein Kind habe taufen lassen, noch sich mit ihm in Verbindung gesetzt habe, entschloß dieses sich, die frühere Androhung wahr zu machen. Mit Verfügung vom 12. Juli beauftragte es die Landvogtei, über Leers wegen seines Ungehorsams eine sofort einzutreibende "Executivstrafe" von zehn Talern zu verhängen. Außerdem erneuerte es seine Aufforderung an Leers, sein Kind innerhalb einer weiteren Frist von drei Tagen zur Taufe zu bringen. Sollte dieses nicht geschehen, müßte er mit einer Verdoppelung der Geldstrafe rechnen.

Leers tat nun zweierlei. Er legte gegen den Inhalt des Bescheides der Landvogtei Verwahrung ein. Außerdem begab er sich zu Pastor Karstens nach Hohenhorn, um die Angelegenheit mit ihm zu besprechen.

"Wentorf, den 18. Juli 1873

Im Besitz der angenehmen Eröffnung des Lauenburgischen Konsistoriums bemerke ich als Erwiderung hiermittelst, daß ich gegen den Inhalt dieser Eröffnung Protest erhebe, denselben sowohl beschwerdeführend als auch durch die Presse<sup>9</sup> angreifen werde. Unter solchen Umständen sehe ich einstweilen die Execution entgegen.

Achtungsvoll A. Leers."

## Karstens Bericht über das Gespräch mit Leers

Über das Gespräch zwischen Leers und Pastor Karstens berichtete letzterer am 19. Juli an die Landvogtei in Schwarzenbek:

"Durch Konsistorial-Reskript vom 12. Juli a.d. bin ich beauftragt, in Sachen des Chausseebaumpächters Leers in Wentorf der Königlich Herzoglichen Landvogtei Schwarzenbek direkt zu berichten und zeige derjenigen ergebenst an, daß der besagte Leers unter dem heutigen Dato bei mir gewesen ist und sich zwar bereit erklärt hat, sein Kind zu Hause taufen zu lassen, da schon vom Hohen Konsistorio die Dispensationsgebühren erlassen und auch von mir die einfachen Taufgebühren gefordert worden sind, daß er aber gebeten hat, weil sein Kind in Kurzem soweit hergestellt sein würde, daß es zur Kirche gebracht werden könne, so möge es ihm zu Vermeidung der nur der Beschaffung eines Fuhrwerks für mich erwachsenden Kosten gestattet werden, das Kind bis zu seiner Genesung, die sicherlich innerhalb 14 Tagen eintreten werde, ungetauft zu lassen. Ich habe dem p. Leers darauf erklärt, daß ich keine Befugnis habe, sein Gesuch zu erfüllen, sondern einfach nur berichten müsse, ob das Kind innerhalb der Frist von 3 Tagen getauft worden sei oder nicht, daß ich aber bereit sei, seinen Wunsch der Königlich Herzoglichen Landvogtei zur event. Mitteilung an das Hohe Konsistorio zu übermitteln; natürlich aber müsse er allein die Folgen tragen, die aus einer nochmaligen Nicht-Innehaltung des Tauftermins

In den Akten befindet sich kein Presseartikel über den Fall Leers. Es ist daher anzunehmen, daß er diesen Teil seiner Drohung nicht wahr gemacht hat oder nicht wahr machen konnte, weil zumindest die konservativ ausgerichtete Presse des Herzogtums Lauenburg eine Beschwerde über das Verhalten des Konsistoriums mit Sicherheit nicht abgedruckt hätte. erwachsen könnten. Zugleich sprach p. Leers seinen Wunsch aus, ich möge für ihn bitten, daß die Executivbrüche von 10 Talern zurückgenommen werde, wogegen er seinen Protest zurückziehen wolle. Ich stellte ihm aber vor, daß es passender sei, wenn er selbst darum nachsuche.

Indem ich die Königlich Herzogliche Landvogtei von dem Vorstehenden zur event. Mitteilung an das Hohe Konsistorio in Kenntnis setze, kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der Grund zur Bitte des Leers um nochmaligen Aufschub der Taufe, nämlich die Kostenersparnis in Bezug auf das Fuhrwerk, kaum stichhaltig sein dürfte, wenn man bedenkt daß der p. Leers doch auch ein Fuhrwerk beschaffen muß, wenn er das Kind hierher zur Taufe bringt."

Die Landvogtei forderte Leers nach Eingang seines Protestschreibens ihrerseits auf, sich nunmehr zu beweisen und ihr innerhalb von drei Tagen eine Abschrift seines angekündigten Widerspruchs an das Staatsministerium in Berlin unter Beifügung des Posteinlieferungsscheins zu übersenden.

Bismarck, der beim Anschluß des Herzogtums Lauenburg an die preußische Krone im Jahr 1865 preußischer Staatsminister für Lauenburg geworden war, hatte verschiedene Male geäußert, daß die Verhältnisse im Lauenburgischen veraltet und den Erfordernissen der Zeit nicht angemessen seien. In einem Schreiben an den preußischen König Wilhelm I. hatte er das Herzogtum in mancher Hinsicht als ein Miniaturbild des Mittelalters bezeichnet.10 Veraltet war mit Sicherheit auch das in seinen wesentlichen Strukturen seit seiner Gründung Ende des 16. Jahrhunderts unverändert gebliebene Konsistorium. Konflikte mit einzelnen moderner denkenden Personen konnten deshalb nicht ausbleiben. Der hier geschilderte Fall ist ein Beispiel dafür. Der Widerspruch des Leers und die dazu abgegebene Stellungnahme des Konsistoriums machen dies besonders deutlich. Beide Schriftstücke sollen deshalb hier in voller Länge wiedergegeben werden, so wie sie sich in den Akten finden.

"An das Königlich Herzogliche Staatsministerium für Lauenburg in Berlin.

Nachdem mir unterm 26. März d.J. ein Kind geboren, wurde dasselbe sehr bald vom Keuchhusten und infolge hiervon von einer Entzündung im Ohr befallen, woran dasselbe jetzt noch leidet. Ich ließ deshalb als vernünftiger Mensch die Taufe meines Kindes anstehen, auch ist die Tour zur Kirche eine Meile Länge, allein vor Kurzem erhielt ich dann zunächst eine Vorladung der Königl. Herzgl. Landvogtei in Schwarzenbek, wo mir eröffnet wurde, daß nach der Lauenburgischen Kirchenordnung jedes Kind binnen 6 Wochen getauft sein müsse und daß ich deshalb das Kind binnen 3 Tagen zu taufen habe, widrigenfalls ich aus der evangl. luth. Gemeinde ausgestoßen sei. Diese Eröffnung geschah im Auftrage des Konsistoriums. Ich habe dem Konsistorium darauf meine Gründe für die verzögerte Taufe unterbreitet und mich erboten, jede mögliche Bescheinigung beizubringen, allein das Konsistorium entschied hierauf, daß nach den Grundsätzen des Glaubens die Taufe eines kranWiderspruch des Leers

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe: Jürgen de Vries: Bismarck und das Herzogtum Lauenburg, Neumünster 1989, S. 77.

ken Kindes erst recht notwendig sei u. daß ich deshalb binnen 3 Tagen event. eine Haustaufe abzuhalten hätte, mit der Androhung unangenehmer Verfügung. Das Konsistorium hat nun einfach die ex officio veranlassende Nottaufe mit einer Haustaufe verwechselt, welche letztere keinem Staatsbürger auferlegt werden kann, selbst nicht in Lauenburg. Abgesehen hiervon aber wollte ich und konnte ich jedenfalls mit meinen Ansichten vom Glauben es nicht vereinbaren, mit Rücksicht auf denselben etwa mein Kind zum Opfer zu bringen und zeigte deshalb sowohl dies sowie auch die Ansicht dem Konsistorium an, daß eine Haustaufe mir nicht auferlegt werden könne, schon wegen der größeren Kosten. Der Pastor verlangt z.B. ein Fuhrwerk.

Die Folge ist nun abseiten des Konsistoriums verfügt worden, daß ich binnen 3 Tagen mein krank niederliegendes Kind taufen lassen solle, unter Verurteilung einer stets zu verdoppelnden Brüche von 10 rth, ohne daß mir vorher eine derartige Executivbrüche angedroht war.

Das Verfahren des Königl. Herzgl. Konsistoriums in Ratzeburg kann nun aber vor allen Dingen aus rechtlicher Begründung keinen Anspruch machen. Selbst wenn die Kirchenordnung nämlich die Taufe binnen 6 Wochen bestimmt, so wird der Gesetzgeber doch für diese Bestimmung normale Zustände resp. die Gesundheit des Kindes vorausgesetzt haben. Das Gegenteil würde zu der in seinen Konsequenzen vom Konsistorium vertretenen Ansicht führen, daß das Sakrament der Taufe für das Kind höher als das Leben zu schützen sei. Da diese Ansicht aber wohl kaum zur Zeit des Mittelalters noch eine Geltung fand und jedenfalls bei der Aufklärung, die das jetzige Jahrhundert in Glaubensangelegenheiten voraussetzt, niemals mehr eine Berücksichtigung finden kann, so hätte auch im vorliegenden Fall das Königl. Herzgl. Konsistorium gegen mich nicht vorgehen sollen, wie geschehen, sondern vielmehr in richtiger Erwägung der hinsichtlich meines Kindes bestehenden Ausnahmeverhältnisse bescheiden müssen, daß mit Rücksicht hierauf bis zur Wiederherstellung meines Kindes die Taufe desselben zu verschieben sei. Indem ich nun für die Aktenkundigkeit des von mir vorgetragenen alle zu meinen Händen befindlichen Aktenstücke hieran lege, beschwere ich mich gleichzeitig über das gedachte Vorgehen des Königl. Herzgl. Konsistoriums in Ratzeburg u. nahe mich einem Hohen Königlich Herzoglichen Staatsministerium mit der ehrerbietigsten Bitte:

Hohes Königlich Herzogliches Staatsministerium wolle mir zu bescheiden geruhen, daß das Verfahren des Königl. Herzgl. Konsistorium zu kassieren und mir zu erlauben sei, daß die Taufe meines Kindes bis zur Genesung desselben zu verschieben sei.

Wentorf, den 22. Juli 1873

Ehrerbietigst

A. Leers Chausseegeldpächter." "Betrifft den Recours des Chausseegeldpächters Leers zu Wentorf wegen der Taufe seines am 26. März d.J. geborenen Kindes.

Auf den hohen Ministerialerlaß vom 25. d.M. ermangelt das Konsistorium nicht, über den Recours des Chausseegeldpächters Leers zu Wentorf wegen der Taufe seines am 26. März d.J. geborenen Kindes bei Neuetablierung des Executionsortes sowie bei Überreichung des erwachsenen Konsistorialvotums im Nachstehenden den erforderten Bericht ganz gehorsamst zu erstatten.

Am 4. Juni d.J. ging bei dem Konsistorium die Anzeige des Pastors Karstens aus Hohenhorn ein, daß der Chausseegeldpächter Leers zu Wentorf sein am 26. März d.J. geborenes Kind noch nicht habe taufen lassen, obschon er, der Pastor, denselben wiederholt darum ersucht habe. Da der Charakter des Leers landeskundig derart ist, daß von ihm alle möglichen Weiterungen zu erwarten sind, derselbe hat seine Frau gegen den Willen ihres würdigen Vaters und gegen eine Erlaubnis des hiesigen Kreisgerichts geheiratet, so beschloß das Konsistorium mit großer Vorsicht gegen diesen Menschen vorzugehen und zuvörderst zu konstatieren, ob derselbe vielleicht im Sinne habe, aus der hiesigen Landeskirche auszutreten, in welchem Falle selbstverständlich von Prozeßvorgabe wegen Bewirkung der Taufe seines Kindes abzusehen sein würde.



Zu diesem Ende wurde die Königl. Herzgl. Landvogtei Schwarzenbek beauftragt, mit dem Leers in persönliche Verhandlung zu treten und den Leers darüber zu belehren, daß als äußerster Tauftermin die Frist von 6 Wochen bestimmt sei, unter der Eröffnung, daß er sein Kind nunmehr binnen 3 Tagen zur Taufe zu bringen habe, widrigenfalls man annehmen müßte, daß er aus der Kirche austreten wolle.

## Stellungnahme des Konsistoriums

Ev-luth. Kirche Hohenhorn. Erbaut 1826 anstelle der mittelalterlichen St. Nicolai-Kirche. Wentorf gehörte dem Kirchenspiel Hohenhorn genau 300 Jahre an, das Ende des 16. Jhs. aus den Dörfern Wentorf, Wohltorf, Escheburg, Kröppelshagen, Börnsen, Besenhorst und Hohenhorn gebildet worden war (Foto: Heimatbuch Wentorf, Lauenburg 1967).

Der Leers hat hierauf vor der Landvogtei die Absicht, aus der Kirche austreten zu wollen, in Abrede gestellt, vielmehr erklärt, daß er nicht beabsichtige, sein Kind ganz der Taufe zu entziehen, nur müsse er den dazu geeigneten Zeitpunkt lediglich seinem Ermessen vorbehalten. Dabei hat er bemerkt, daß er zunächst die Taufe aus dem Grunde verzögert habe, weil er gewünscht habe, daß sein am Rhein befindlicher Bruder persönlich eine Patenstelle bei dem Kinde übernehme und derselbe nicht vor Pfingsten habe kommen können. Gegenwärtig verzögere sich die Taufe dadurch, daß das Kind vom Keuchhusten befallen sei. Ein ärztliches Attest für diese letztere Behauptung offerierte der Leers nicht, sondern bemerkte vielmehr, daß er einen Arzt für das Kind nicht brauche, da der Keuchhusten in der Regel durch Anwendung von Hausmitteln leicht verlaufe.

Wenn nun der Leers nach dieser Erklärung in der Kirche zu bleiben beabsichtigte und sich somit der kirchlichen Ordnung zu fügen verpflichtet war, so hatte die Angelegenheit die Wendung genommen, daß unter Beobachtung der erforderlichen Rücksicht auf die angebliche Erkrankung des Kindes nunmehr mit den erforderlichen Zwangsmaßnahmen gegen den Vater vorgegangen werden mußte. Denn innerhalb der Kirche besteht für die Angehörigen derselben eine Zwangspflicht, ihren Kindern die Wohltat der Taufe zu gewähren und zwar soll dieses nach den älteren Kirchengesetzen, womit auch die Lauenburgische Kirchenordnung übereinstimmt, hochbekanntlich baldigst nach der Geburt geschehen, von welcher strengen Regel vielfach in unseren Zeiten in den meisten Orten abgegangen ist.

Im hiesigen Lande ist gegenwärtig durch Synodalbeschluß als äußerster Tauftermin die Frist von 6 Wochen festgestellt, ebenso wie solches in Preußen nach den allgemeinen Landessitten der Fall ist. Aus der Zeit, in welcher noch die ältere kurze Tauffrist in Gebrauch war, besteht noch eine gültige gesetzliche Strafandrohung in der Verordnung d.d. Ratzeburg, den 19. März 1734, verbis: daß niemand seine neugeborenen Kinder länger als höchstens 3 Tage ungetauft liegen lassen sondern sie, wie ihre Christen und Elternpflicht erfordert, ohngehindert zu dem Bad der heiligen Taufe bringen soll, mit der Communation, daß die dawider vorsätzlich handelnden Eltern von der Obrigkeit nachdrücklich bestraft werden sollen; und ist danach noch im Jahre 1848 gegen einen Barbier Kroll aus Mölln wegen Unterlassung der Taufe seines Kindes mit einer erheblichen Geldbuße vorgegangen.

Um jedoch mit der äußersten Geduld gegen den Leers zu verfahren, wurde in der letzten solennen Konsistorial-Diät nach eingehender Erörterung der Sache der Beschluß gefaßt, den Leers noch einmal speziell eine vorgängige Strafandrohung zugehen zu lassen und demselben zugleich für den Fall, daß seine unbescheinigte Angabe von dem Gesundheitszustand seines Kindes auf der Wahrheit beruhen sollte, die Dispensation zur Haustaufe zu erteilen.

Die Strafandrohung ist anstatt der vom Referenten zuerst vorgeschlagenen bestimmten Höhe von 25 Tl. in der hier üblichen Form — bei Vermeidung unangenehmer Verfügung — erlassen, um sich die Möglichkeit zu erhalten, nur eine mäßige Strafe eintreten zu lassen.

Anstatt nun der ihm durch die Schwarzenbeksche Landvogtei erteilten Auflage Folge zu leisten, reichte der Leers bei derselben eine Schrift ein, worin er erklärt, daß er nicht abgeneigt sei, sein erkranktes Kind zu Hause taufen zu lassen, aber nur unter der Bedingung, nicht mehr Kosten zu haben, als für eine Taufe in der Kirche, widrigen Falles er noch mit der Taufe warten wolle, bis er es für gut und passend finde.

Aus dieser, auch ihrem sonstigen Inhalt nach ganz ungehörigen Schrift, und da der Leers sich wegen Vornahme der Taufe mit dem Pastor in keine Beziehung gesetzt hatte, war nunmehr die Gesinnung des Leers, aller bestehenden Ordnung zu spotten, deutlich zu erkennen, zumal weder von dem Konsistorium noch von dem Pastor für die eventuelle Haustaufe die sonst zulässigen Gebühren verlangt worden waren, und was die auch vorgeschützten Kosten für das Fuhrwerk zur Abholung des Pastors von Hohenhorn nach Wentorf anbelangt, es auf der Hand liegt, daß ein solches Fuhrwerk nicht mehr kosten kann, als umgekehrt ein Fuhrwerk von Wentorf nach Hohenhorn, um das Kind in die Kirche zu bringen.

Unter diesen Umständen war das Konsistorium schließlich genötigt, die angefochtene Verfügung vom 12. d.M. zu erlassen, durch welche der Leers in eine Executivbrüche von 10 Tl. genommen und gleichzeitig bei Vermeidung einer verdoppelten Executivbrüche von neuem zur Taufe seines Kindes aufgefordert worden ist.

Die Kompetenz des Konsistoriums zur Verhängung von Executivstrafen ist ausdrücklich ausgesprochen in der Lauenburgischen Kirchenordnung im vierten Teil, zum fünften, verbis: Es soll hiermit unser Konsistorium unverhindert Macht haben, von unseren Untertanen und Verwandte, dem allen, was ihnen vom Konsistorium zuerkannt worden, in ernannter Frist nicht gehorsamen, sondern sich widersetzlich erzeigen würden, wider solche mit Gefängnissen oder nach der Sache Gegebenheit, Geldstrafen zu verfahren.

In der jetzt vorliegenden Recoursschrift ist die Behauptung des Leers, daß er sich erboten habe, jede ärztliche Bescheinigung beizubringen, nach den vorliegenden Akten unwahr und übrigens auch irrelevant, da mit Rücksicht auf die angebliche Krankheit seines Kindes ihm die Dispensation zur Haustaufe gratis offeriert worden ist. Im übrigen dokumentiert dieser Mann seine Gesinnungen völlig in der Weise, wie sie von ihm zu erwarten waren und scheint jetzt, abweichend von seiner früher erklärten Geneigtheit zur Haustaufe die Haustaufe mit der Nottaufe zu verwechseln und als eine Handlung anzusehen, welche ihm unliebsam ist und ihm nicht auferlegt werden könne.

Es ist dieses eine vermeintlich absichtliche Verwirrung der Begriffe, auf welche einzugehen vor dem Hohen Staatsministerium nicht notwendig sein wird. Die Haustaufe ist dem Leers nicht auferlegt, sondern lediglich verstattet, per modum dispensationis. Verlangt von ihm ist nur die Taufe schlechthin und wird er sie in der Kirche vornehmen lassen müssen, wenn er sie nicht im Hause geschehen lassen will. Die Haustaufe ist eine ehrenvolle Vergünstigung eben mit Rücksicht auf Krankheitsfall und andere Behinderungen.

Ein Kennzeichen für die Beurteilung der Sache bleibt es aber, daß der Leers erst sich nicht abgeneigt erklärt, sein Kind zu Hause taufen zu lassen nachher aber, nachdem er erfahren hat, daß die von ihm dabei gestellte Bedingung erfüllt ist, die Haustaufe ablehnt und die Kirchentaufe von einem gänzlich unbestimmt gelassenen Zeitpunkt, der Genesung seines Kindes von einer hinsichtlich ihres Vorhandenseins und ihrer Dauer gänzlich unbescheinigten und von ihm selbst als leicht erklärten Krankheit während der wärmsten Zeit im Jahre, abhängig machen will.

Die Sache liegt so, daß der Leers, welcher nicht aus der Kirche ausgeschlossen zu werden wünscht, sich der kirchlichen Ordnung zu fügen hat, in gleicher Weise wie alle Mitglieder der Kirche und sein Antrag, daß mit der Taufe seines am 26. März d.J. geborenen Kindes noch weiter bis zur Genesung gewartet werden soll, unter den vorliegenden Umständen und nachdem ihm das gesetzliche Auskunftsmittel der Haustaufe kostenfrei angeboten worden ist, nicht anders als wie ein anmaßlicher Hohn und das Verlangen der gänzlichen Auflösung der kirchlichen Ordnung betrachtet werden kann.

Wir bitten so dringend wie ehrerbietig, daß der Anmaßung des Leers durch einen abschlägigen Bescheid des Hohen Staatsministeriums ein Ziel gesetzt werden möge.

Ratzeburg, den 30. Juli 1873."

Leers konnte zu Recht erwarten, daß sein Anspruch auf Selbstbestimmung, soweit es ihn selbst und seine Familie betraf, von dem Konsistorium respektiert würde. Berechtigt ist auch seine Kritik an dem christlichen Selbstverständnis innerhalb der Lauenburgischen Landeskirche. Die "würdigen" Herren aus Kirche und Staat, die das Konsistorium repräsentierten, sahen dieses allerdings anders. Mit ihren Vorstellungen von Autorität und Gehorsam lebten sie im frühen 18. Jahrhundert. Dazu erzogen, einer kleinen bevorrechtigten Minderheit im Lande die Privilegien zu erhalten, duldeten sie keinen Widerspruch. Angst vor den Umbrüchen des auch im Lande Lauenburg heraufdämmernden Industriezeitalters ließ sie das verflossene Jahrhundert als die gute alte Zeit sehen, deren Werte in jedem Fall bewahrt werden mußten. Nicht von ungefähr zitiert das Konsistorium in seiner Stellungnahme wiederholt die Lauenburgische Kirchenordnung von 1734. Widersetzlichkeit mußte mit Gefängnis, zumindest aber mit einer Geldstrafe geahndet werden, die den wirtschaftlichen Ruin des Betroffenen bewirkt hätte. Nicht der freie Bürger sondern der sich beugende Untertan wurde im Jahre 1873 im Lauenburgischen Land gewünscht. Daß gesellschaftliche Veränderungen damit nicht aufgehalten werden konnten sondern bestenfalls verzögert, war den Ultrakonservativen von damals so wenig bewußt wie zu anderen Zeiten.

Unter den geschilderten Umständen konnte Leers keinen Erfolg haben. Das preußische Ministerium für Lauenburg in Berlin wies seinen Widerspruch zurück. In seinem Bescheid vom 10. August 1873 teilte es ihm mit, daß es bei der gegen ihn erlassenen Verfügung des Konsistoriums bleiben müsse, weil in der angeblichen Krankheit des Kindes kein genügender Grund für eine Verzögerung der Taufe gesehen werden könne. Dieses umso weniger, weil ihm die Genehmigung erteilt worden sei, sein Kind außerhalb der Kirche in seinem Hause taufen zu lassen.

Der Widerstandswille des Leers war damit gebrochen. Wohl wissend, daß er sich die ihm angedrohte Geldstrafe nicht leisten konnte, mußte er sich zum Nachgeben entschließen. Am 17. August ließ er sein Kind in der Kirche zu Hohenhorn taufen und 5 Tage später begab er sich zum Landvogt nach Schwarzenbek, um Erlaß der gegen ihn verhängten Geldstrafe zu erbitten. Vor allem wegen der höheren Kosten habe er alle Ursache gehabt, das Angebot der Haustaufe abzulehnen. Schließlich habe er außer seiner eigenen Familie auch noch seinen alten Vater und seinen jüngeren Bruder, der sich in einer Handwerkerlehre befinde, zu versorgen. Außerdem habe er durch den Deutsch-Französischen Krieg schwere finanzielle Einbußen erlitten, da er vom 23. Juli 1870 bis zum 4. Mai 1871, also beinahe ein ganzes Jahr, eingezogen gewesen sei11. Auch habe er nicht aus Opposition gegen die Gesetze gehandelt, sondern, weil er geglaubt habe, selbst bestimmen zu können, wann die Taufe seines Kindes ohne Nachteil für dessen Leben und Gesundheit vollzogen werden könne. Durch den Ministerial-Erlaß sei er aber eines Besseren belehrt worden.

Dem reuigen Bittsteller gegenüber zeigte sich die Landvogtei großmütig. Nachdem sie Leers bei der Abfassung seines Gnadengesuchs an den preußischen König geholfen hatte, empfahl sie es dem Konsistorium zur Annahme.

"Selbige glaubt, das Gesuch zur Gewährung empfehlen zu dürfen, da Leers eingesehen hat, daß man mit starrem Kopfe nicht durch die Wand kann, die Taufe des Kindes vollzogen ist und Leers eben nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen lebt."<sup>12</sup>

11 Leers war bei einem Infanterie-Landwehr-Regiment in Augustenburg auf Alsen stationiert. Während seiner Dienstzeit mußte er die vertraglich vereinbarte Pacht als Chausseegeldpächter weiter zahlen. Außerdem war er gezwungen, für die Dauer seiner Abwesenheit auf eigene Kosten einen Vertreter einzustellen. Wie aus einem Gesuch des Leers auf Erlassung der Pacht oder Freistellung vom Militärdienst von 1871 hervorgeht, hatte er an seinen Vertreter zu diesem Zeitpunkt bereits 120 Reichstaler gezahlt, eine Belastung, die seine Familie in den wirtschaftlichen Ruin zu treiben drohte. (Siehe: Kreisarchiv Ratzeburg, Regierung zu Ratzeburg, Chausseeverwaltung, Tit. II, Nr. 3)

<sup>12</sup> Daß dem Gesuch des Leers stattgegeben wurde, kann aus einer späteren Eingabe an die Regierung in Schleswig geschlossen werden. Am 6. Juli 1878 schreibt Leers, inzwischen Bauer in Hahnkathen Kreis Stormarn, daß der Landvogt in Schwarzenbek schon öfter gesetzwidrige Executionen gegen ihn habe ausführen lassen, welche seinerzeit aber durch Ministerial-Vfg. aufgehoben worden seien. (Siehe: LAS 218/814)

Der Arbeit liegt die Akte Nr. 781 des Bestandes 218 — Lauenburgisches Konsistorium zu Ratzeburg — im Landesarchiv Schleswig-Holstein zugrunde. Die Mehrzahl der wörtlich wiedergegebenen Schriftstücke sind dieser Akte entnommen. Auf die Fundstellen ist in diesen Fällen nicht besonders hingewiesen.

Die Texte sind so zitiert, wie sie sich in der Akte befinden. Heute nicht mehr gebräuchliche Ausdrücke sind in ihrer ursprünglichen Form belassen worden, in der Hoffnung, damit die Zeitbezogenheit der Arbeit zu veranschaulichen. Lediglich die Orthographie ist der heutigen Schreibweise teilweise angepaßt worden.